

# Vollstreckbare Ausfertigung

**Amtsgericht Frankfurt am Main**

**Aktenzeichen:  
32 C 1511/02 - 72**

Laut Protokoll verkündet am: 06.05.03  
Kaminski  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle

## URTEIL Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r: zu 1,2 RAe Schmitt & Kollegen (Rechtsanwalt Ralf Schmitt),  
Henkellstr. 15, 65187 Wiesbaden,

gegen

Republik Argentinien, vertr. durch den Präsidenten Eduardo Alberto Duhaldo,  
Rua 9 de Julio (casa rosa), Buenos Aires, Argentinien, dieser vertreten durch den  
Botschafter der Republik Argentinien Enrique Jose Aiejandro Candiotti,  
Dorotheenstraße 89, 10117 Berlin,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Wolfgang Strba,  
Eschenheimer Anlage 28,  
60318 Frankfurt, Az.: S/la 12-257,  
Gerichtsfach: 115,

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 32 -

durch Richterin am Amtsgericht Leimert

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6.5.2003 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 4.767,77  
Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz aus**

**2.620,34 Euro seit dem 06.02.2002 und aus 2.147,43 Euro seit dem 18.08.2002 zu zahlen.**

**Es wird festgestellt, daß die Beklagte auf Ihre Immunität als Staat verzichtet hat - mit Ausnahme der Vollstreckung in Vermögenswerte, die entsprechend Art. 6 des Konvertibilitätsgesetzes frei verfügbare Reserven darstellen, in Argentinien belegene Vermögensgegenstände, die öffentliches Eigentum im Sinne der Art. 2337 und 2340 des Argentinischen Zivilgesetzbuches darstellen, in Argentinien belegene Vermögensgegenstände, die der Erbringung unverzichtbarer staatlicher Dienstleistungen gewidmet sind und Vermögensgegenstände im Sinne der Art.66 und 67 des Haushaltsgesetzes.**

**Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.**

**Den Klägern wird nachgelassen, die Sicherheitsleistung durch unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische, schriftliche Bürgschaft eines als Zoll- oder Steuerbürgen anerkannten deutschen Kreditinstituts zu erbringen.**

## **Tatbestand**

Die Kläger begehren von der Beklagten Zinsen aufgrund von Teilschuldverschreibungen.

Die Kläger erwarben Teilschuldverschreibungen im Umfange von 60.000,-- DM der Anleihe der Beklagten mit der Wertpapierkennnummer 190430 sowie Teilschuldverschreibungen im Umfange von 50.000,-- DM der Anleihe der Beklagten mit der Wertpapierkennnummer 130860. Aufgrund dieser Teilschuldverschreibungen waren von der Beklagten an die Kläger am 18.3.2002 Zinsen in Höhe von 2.147,43 Euro und am 6.2.2002 Zinsen in Höhe von 2.620,37 Euro zu zahlen. Gemäß den Anleihebedingungen unterliegt die Anleihe deutschem Recht, als Gerichtsstand gilt Frankfurt am Main. Zinsscheine werden gemäß den Anleihebedingungen nicht ausgeliefert und zudem befindet sich in den Anleihebedingungen ein Verzicht der Beklagten auf den Einwand der Immunität. Die Beklagte zahlte die Zinsen trotz Fälligkeit nicht.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger EURO 2.147,43 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.3.2002 und Euro 2.620,34 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 6.2.2002 zu zahlen, hilfsweise Zug um Zug gegen Herausgabe der Zinsscheine,
2. festzustellen, daß die Beklagte auf ihre Immunität als Staat verzichtet mit Ausnahme der Vollstreckung in Vermögenswerte, die entsprechend Art. 6 des Konvertibilitätsgesetzes frei verfügbare Reserven darstellen, in Argentinien belegene Vermögensgegenstände, die öffentliches Eigentum im Sinne der Art. 2337 und 2340 des Argentinischen Zivilgesetzbuches darstellen, in Argentinien belegene Vermögensgegenstände, die der Erbringung unverzichtbarer staatlicher Dienstleistungen gewidmet sind und Vermögensgegenstände im Sinne der Art. 66 und 67 des Haushaltsgesetzes,

3. den Klägern nachzulassen, für jeden Fall der Sicherheitsleistung diese durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines im Inland als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Kreditinstituts erbringen zu können.

Die Beklagte beantragt,

### **die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte ist der Auffassung, die Ansprüche der Kläger seien nach den Regeln des Völkerrechts wie auch des internationalen Privatrechts derzeit suspendiert, da sie zahlungsunfähig sei. Sie befinde sich in einer Notstandssituation. Die Beklagte bestreitet zudem, daß die Kläger noch Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind. Hilfsweise hat die Beklagte die Einrede des § 797 BGB erhoben. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstoffes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die in den mündlichen Verhandlungen abgegebenen und zu Protokoll genommenen Erklärungen der Parteien Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Zinsen in Höhe von insgesamt EURP 4.767,77 zu. Daß die Kläger Teilschuldverschreibungen im Umfange von 60.000,-- DM der Anleihe der Beklagten mit der Wertpapierkennnummer 190430 sowie Teilschuldverschreibungen im Umfange von 50.000,-- DM der Anleihe der Beklagten mit der Wertpapierkennnummer 130860 erworben haben und nach wie vor deren Inhaber sind, steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der von den Klägern vorgelegten Depotauszüge vom 8.6.2002 und vom 5.5.2003. Die Beklagte ist nach § 3 der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen mit der Wertpapierkennnummer 190430 verpflichtet, den Klägern Zinsen in Höhe von 2.147,43 Euro zu zahlen und zwar hätte diese Zahlung bereits bei Fälligkeit am 18.3.2002 erfolgen müssen. Des weiteren ist die Beklagte aufgrund § 4 Abs. II der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen mit der Wertpapierkennnummer 130860 verpflichtet, den Klägern Zinsen in Höhe von 2.620,37 EURO zu zahlen, diese Zahlung hätte bereits bei Fälligkeit am 6.2.2002 erfolgen müssen. Unstreitig sind diese Zahlungen durch die Beklagte trotz ihrer Verpflichtung dazu nicht geleistet worden. Gegenüber dieser dem Grunde nach unstreitigen Klageforderung kann sich die Beklagte weder auf Staatsnotstand noch auf §797 BGB berufen. **Die Beklagte hat schon nicht hinreichend dargetan, daß sie zahlungsunfähig ist.** Unwidersprochen haben die Kläger vorgetragen, daß die Beklagte über Währungsreserven in zweistelliger Milliardenhöhe verfügt, vom Internationalen Währungsfond Kredite in Milliardenhöhe erhält und daß sie an die Weltbank Zahlungen in Höhe von 796,5 Mio. US-Dollar geleistet hat. Angesichts dessen ist die Behauptung, die Beklagte könne wegen Staatsnotstandes nicht 4.767,77 Euro an die Kläger zahlen, nicht nachvollziehbar.

Selbst bei hinreichendem Vortrag der Beklagten zu ihrer Zahlungsunfähigkeit wäre aber **eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG nicht geboten.** Die Beklagte vermochte nicht darzutun, daß es ernsthaft zweifelhaft sei, daß eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist mit dem Inhalt, daß ein Staat aufgrund Zahlungsunfähigkeit berechtigt ist, die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber privaten Gläubigern zu verweigern. Ernstzunehmende Zweifel bestehen nämlich nur dann, wenn das Gericht von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von der Lehre anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft abweichen würde (BVerfGE 96, 68 unter II I b). Davon ist auch nach dem umfangreichen Vortrag der Beklagten nicht auszugehen. Das von der Beklagten vorgelegte Privatgutachten begründet keine Zweifel im dargelegten Sinne. Für

die von der Beklagten behauptete Völkerrechtsregel werden in dem Gutachten nur "Anzeichen für eine Beachtlichkeit der Notstandsdoktrin" gefunden, im übrigen aber nur die grundsätzliche Geltung einer allgemeinen Notstandsregel des Völkerrechts behauptet, auf die es aber im vorliegenden Fall nicht ankommt. Auf § 797 BGB kann sich die Beklagte ebenfalls nicht berufen, da nach ihren eigenen Anleihebedingungen Zinsscheine nicht ausgegeben wurden. Unter dem Gesichtspunkt des Verzuges stehen den Klägern die geltend gemachten Zinsen zu (§ 288 BGB). Der Feststellungsanspruch hat seine rechtliche Grundlage in den Anleihebedingungen und in § 242 BGB, da andernfalls die Vollstreckung wegen der Immunität, die ein Staat in der Regel genießt, kaum durchzuführen sein dürfte. Auf diese Immunität hat die Beklagte indes mit der vorgenommenen Einschränkung verzichtet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Rechtsgrundlage in §§ 709, 108 Abs. 1 ZPO.

**Leimert**